

Gemäß §§ 1, 11, 14 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622) erlässt die Stadt Pfungstadt folgende

Allgemeinverfügung

über das Verbot des Mitführens und der Verwendung von Glasbehältnissen und das Mitführen von jeglichen unbemannten Luftfahrtsystemen, Flugmodellen sowie dazugehörigen Fernsteuerungen für den Veranstaltungsbereich des Hessentages 2023 in Pfungstadt:

1. Anordnungen:

1.1 Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

In der Zeit von Freitag, **02.06.2023** bis Sonntag, **11.06.2023** ist das Mitführen, die Benutzung sowie der Verkauf von Glasbehältnissen, das heißt allen Behältnissen, die aus Glas hergestellt sind (wie zum Beispiel Flaschen und Gläser) zu den in **Ziffer 2.** näher definierten Zeiten im öffentlichen Raum in den unter **Ziffer 3.** definierten Bereichen (Gelände des Hessentages 2023) gemäß § 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränelieferanten zu Lieferzwecken und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung mit sich tragen oder erworben haben.

Diese Anordnung gilt auch nicht für den Ausschank von Getränken in Gaststätten, wenn der Verzehr der Getränke in den Räumen der Gaststätte erfolgt und die Glasbehältnisse in den Räumen der Gaststätte verbleiben, sowie in abgeschlossenen Veranstaltungsbereichen mit Sondergenehmigung.

Sie gilt auch nicht für den Ausschank von Wein und Sekt im Bereich der Hessentagsstraße, des Weindorfes und der Aktionsflächen, für die eine Ausnahme von der Nutzung der vorgeschriebenen „Hessentagsbecher“ erteilt wurde.

Um aber auch den Nachschub an Glas zu unterbinden, wird sowohl den Gaststättenbetreibern als auch Privatpersonen in diesem Bereich untersagt, Getränke in Glasbehältnissen über die Straße in den öffentlichen Raum abzugeben bzw. zu verkaufen.

1.2 Mitführungsverbot jeglicher unbemannter Luftfahrtsysteme und dazugehöriger Fernsteuerungen

In der Zeit von Freitag, **02.06.2023** bis Sonntag, **11.06.2023** ist das Mitführen jeglicher unbemannter Luftfahrtsysteme (auch als „ULS“, „UAS“ oder „Drohnen“ bezeichnet), von Flugmodellen sowie dazugehörigen Fernsteuerungen zu den in **Ziffer 2.** näher definierten Zeiten im öffentlichen Raum in den unter **Ziffer 3.** definierten Bereichen (Gelände des Hessentages 2023) untersagt. Ein unbemanntes Luftfahrzeugsystem umfasst immer das unbemannte Luftfahrzeug sowie die Ausrüstung für dessen Fernsteuerung (vgl. Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge, Art 2). Das Verbot gilt unabhängig vom technischen Zustand und der Flugfähigkeit des Objekts.

Während des o.g. Gültigkeitszeitraumes ist es im o.g. räumlichen Geltungsbereich der Verordnung verboten, jegliche unbemannte Luftfahrtsysteme (auch als „ULS“, „UAS“ oder „Drohnen“ bezeichnet), Flugmodelle sowie dazugehörige Fernsteuerungen mit sich zu führen. Das Verbot gilt unabhängig vom technischen Zustand und der Flugfähigkeit des Objekts.

Ausgenommen vom Verbot sind diejenigen ULS, Flugmodelle und Fernsteuerungen, welche

- a) dem BOS-Bereich (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) unterstellt sind, oder
- b) entgegen diesem generellen Verbot eine Ausnahmegenehmigung erhalten haben.

2. Zeitlicher Geltungsbereich:

Die Verbote in **Ziffer 1.1** und **Ziffer 1.2** gelten aufgrund der andauernden und besonderen Gefahrenlage für die gesamte Zeit des Hessentages vom **02.06.2023** bis zum **11.06.2023** täglich jeweils im Zeitraum von **09:00 Uhr** bis **01:00 Uhr** (am Folgetag).

3. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach **Ziffer 1.1** und das Mitführungs- und Benutzungsverbot jeglicher unbemannter Luftfahrtsysteme nach **Ziffer 1.2** erstreckt sich auf folgende öffentliche Straßen und Plätze in Pfungstadt (Gelände des Hessentages 2023):

- Übersichtsplan „Veranstaltungsflächen“ Hessentag 2023 (siehe **Anlage 1**)
- Gambrinus-Viertel, südlich der Rheinstraße am Rollweg/Breitwieserweg (siehe **Anlage 2**)
- Weindorf (Carlo-Mierendorff-Anlage), Melibokusstraße 36 (siehe **Anlage 3**)
- Rathaus/Stadthaus I, Vorplatz Kirchstraße 12-14 (siehe **Anlage 4**)
- Hopp-Wiese (Polizei-Treff), zwischen Kaplaneigasse 58 und 78 – ohne Hausnummer (siehe **Anlage 5**)
- Friedenspark: der Friedenspark ist sowohl der Theodor-Heuss-Straße wie auch der Christian-Stock-Straße zugeordnet – ohne Hausnummer (siehe **Anlage 6**)
- Parkplatz E-Werk, Brunnenstraße 9 (siehe **Anlage 7**)
- Parkplatz Eberstädter Straße, Eberstädter Straße 17 (siehe **Anlage 8**)
- Akazienanlage, Akazienweg/Zu den Sportplätzen (siehe **Anlage 9**)
- Sparkassen-Arena, Christian-Meid-Straße 11 (siehe **Anlage 10**)
- Die gekennzeichnete Hessentagsstraße, die diese Veranstaltungssegmente verbindet; gemäß Legende: Gambrinusstraße, Bergstraße, Baumgartenstraße, Niedergasse, Kirchstraße, Kaplaneigasse, Eberstädter Straße, Brunnenstraße, Bahnhofstraße, Mühlstraße, Zu den Sportplätzen, Christian-Meid-Straße (siehe **Anlage 11**)
- Außerdem ist diesem Gelände die Festzugstrecke zugeordnet vom Zeitpunkt des Beginns der Einrichtung bis Auflösung des Umzuges am 11.06.2023; Strecke: Rheinstraße, Mainstraße, Feldstraße, Klingsackerstraße, Johannes-Wetzel-Straße, Hessentags-Arena, Christian-Meid-Straße, Zu den Sportplätzen, Bahnhofstraße, Mühlstraße (siehe **Anlage 12**)

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung kann den beigefügten Kartenausschnitten (**Anlage 1** bis **12**) entnommen werden. Diese sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Androhung von Zwangsmitteln:

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird hiermit das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Sicherstellung der mitgeführten Glasbehältnisse und unbemannten Luftfahrtsysteme nach § 40 Absatz 1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) angedroht.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1.1 und Ziffer 1.2 geschilderten Verbote angeordnet, mit der Folge, dass ein eventuell eingelegter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat.

6. Widerrufsvorbehalt:

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

7. Bekanntgabe:

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

Zu 1.1 Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:

Der Konsum von Getränken ist in aller Regel ein fester Bestandteil bei Großveranstaltungen, so auch bei den vergangenen Hessentagen. An 10 Veranstaltungstagen werden im Rahmen des Hessentages 2023 bis zu 600.000 Besucher*innen erwartet und bis zu 1.000 Veranstaltungen finden im gesamten Stadtgebiet an zahlreichen Locations statt. Zum Feiern gehört der Konsum von Getränken. Viele Besucher*innen bringen Getränke in Glasflaschen mit und die leeren Flaschen werden überwiegend nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen, sodass nach kurzer Zeit der Boden mit Flaschen und Glasscherben übersät ist.

In der Masse der Besucher*innen werden dann die Flaschen zu Stolperfallen, verursachen Verletzungen und werden bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffe eingesetzt. Unabhängig von der erheblichen Menge an Glasmüll, die hierbei entsteht, birgt die Vielzahl an Scherben ein erhebliches Gefahrenpotenzial. Rechtlich betrachtet liegt somit in all diesen vielen tausend Fällen jeweils ein Verstoß gegen das Verunreinigungsverbot von § 2 Absatz 1 der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Stadt Pfungstadt und damit eine Störung der öffentlichen Sicherheit vor. Die Glasscherben führen zu Verletzungen bei Mensch und Tier und zu Reifenschäden bei Fahrrädern und Autos, insbesondere bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, der Feuerwehr, des Ordnungs- und der Rettungsdienste sowie der Abfallwirtschaftsbetriebe, die ohne herumliegendes Glas so nicht eintreten würden. Eine besondere Gefahr entsteht auch dadurch, dass Rettungskräfte aufgrund der Scherben nicht fahren können oder wegen einem platten Reifen erst verspätet bei Hilfesuchenden ankommen. Dadurch kann es zu Zeitverzögerungen auch bei lebensrettenden Einsätzen kommen.

Mit dem Grad der Alkoholisierung der Besucher*innen steigt hierbei die Gefahr von Glasbruch. Flaschen werden bewusst zerschlagen oder unbeabsichtigt weggetreten und zersplittern dabei. Am Ende des Tages gleichen die Straßen und Plätze mitunter einem „Scherbenmeer“. Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholenuss bei Großveranstaltungen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucher*innen. Die Hemmschwelle, eine Flasche als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, ist in den vergangenen Jahren deutlich gesunken.

Rechtsgrundlage für die getroffene Verbotsregelung in Ziffer 1.1 ist § 11 HSOG in der geltenden Fassung. Danach können die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren. Unter dem Begriff der öffentlichen Sicherheit versteht man die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung sowie die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen. Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn bei ungehindertem Ablauf des Geschehens in überschaubarer Zukunft mit einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann. Je bedeutsamer das betroffene Rechtsgut zu bewerten ist, desto eher ist eine Gefahr anzunehmen und desto niedriger sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts im Einzelfall (vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 25.02.2013, Az.: 18 K 6433/12).

Während des Hessentages 2023 ist im gesamten Gebiet mit großen Menschenansammlungen zu rechnen. Bei Großveranstaltungen, bei denen auf engstem Raum mit besonders ausgelassenem sowie mit alkoholbedingtem aggressivem Verhalten zu rechnen ist, hat sich in den vergangenen Jahren zunehmend die Erkenntnis durchgesetzt, dass Glasflaschen zwischen dicht gedrängten Menschenmassen aus Sicherheitsgründen nicht verantwortet werden können (vgl. OVG NRW, Urteil vom 09.02.2012, Az.: 5 A 2375/1, siehe auch Heckel, NVwZ 2012, 88, 90).

Es gilt aus polizeilicher Erfahrung als gesichert, dass es häufig bei Großveranstaltungen, bei denen Trinkgefäße aus Glas in großer Anzahl ausgegeben werden, zu erheblichem Glasbruch kommt

(„Scherbenmeer“). Dies bringt eine erheblich erhöhte Verletzungsgefahr für die Besucher der Großveranstaltungen mit sich. Verletzungsgefahren gehen sowohl für nüchterne als auch betrunkene Besucher*innen aus. So droht nicht nur die sich mit zunehmenden Alkoholkonsum steigende Gefahr, dass Menschen stolpern, stürzen und hierbei in Glasscherben geraten. Darüber hinaus herrschen im Juni auch typischerweise Temperaturen, die es zumeist Frauen und Kindern, seltener auch Männern, erlauben, leichte und offene Schuhe und/oder Sandalen (zum Beispiel Flip-Flops und Ballerinas) zu tragen, in die auch bei normal aufmerksamem und alkoholunbeeinflusstem Gehen mit der Folge schmerzhafter Verletzungen jederzeit Glasscherben geraten können (zum Beispiel kann eine Glasscherbe die Sohle durchdringen).

Von den Glasbehältnissen und Glasscherben gehen erhebliche Verletzungsgefahren aus. Aufgrund der Vielzahl der auf dem Boden liegenden Glasflaschen und Scherben besteht die Gefahr, über die Flaschen zu stolpern und in die Scherben zu fallen. Schnittverletzungen können auch entstehen, wenn die auf dem Boden liegenden Flaschen von Dritten bewusst oder auch versehentlich beim Gehen weggetreten werden und Personen getroffen werden. Ebenfalls sind Schnittverletzungen an den Knöcheln oder durch die Schuhe hindurch möglich. Das Glasverbot soll Verletzungen verhindern und dient damit dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Besucher*innen, der Ordnungskräfte und auch der Passanten. Zudem stellen die Glasscherben auch für Tiere eine Gefahr dar. Vor allem für Hunde, die mit ihren Besitzern (Anwohnern) auf den Straßen unterwegs sind, besteht die Gefahr, dass sie von herumliegenden Scherben erheblich verletzt werden.

Es ist weiterhin zu befürchten, dass gewaltbereite Besucher*innen bei Auseinandersetzungen Glasbehältnisse als Wurfgeschosse einsetzen. Bei Verwendung von Glasbehältnissen als Wurfgeschosse wird die Gefahr massiver Körperverletzungen deutlich erhöht. Das hier Glasbehältnisse (zum Beispiel Glasflaschen) eingesetzt werden ist hinreichend durch polizeiliche Erfahrungswerte bei Großveranstaltungen belegt.

Es liegt nicht nur ein Gefahrenverdacht, sondern bereits mit dem Verbringen der Glasbehältnisse in das Veranstaltungsgelände des Hessentages 2023 eine konkrete Gefahr vor, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintrittes schon allein durch dieses Verhalten besteht, das bei ungehindertem Geschehensablauf in dem beschriebenen Meer an Scherben endet. Insoweit bildet nicht erst das Wegwerfen, Abstellen oder gar Zerschlagen eines Glasbehältnisses die potenzielle Gefahr, darin liegt vielmehr bereits die Störung der öffentlichen Sicherheit. Die Gefahr, das heißt der zu erwartende Eintritt der Rechtsverletzung, ist erkennbar bereits mit dem Einbringen der Flaschen auf das Gelände des Hessentages 2023 gegeben.

Diese Gefahrensituation setzt sich zum einen unmittelbar kausal fort in die aus dem Scherbenmeer zum einen folgenden Verletzungsrisiken für alle Personen, die sich in den betreffenden Bereichen bewegen. Zum anderen werden auch Einsatzaktivitäten der Einsatzkräfte – wie Rettungsdienste, Feuerwehr und Polizei – hochgradig gefährdet, denn über die mit Scherben übersäten Straßen können Einsatzfahrzeuge nur bedingt bis zum Teil gar nicht fahren. Aber auch die konkreten Einsätze wie Lagerung von Verletzten oder notwendige Fixierungen von Straftätern auf dem Boden sind nur beschränkt und unter Beachtung der höchsten Vorsicht möglich. Es bleibt dem Zufall überlassen, dass bei einer Fixierung Beschuldigter oder Lagerung Verletzter diese oder das Einsatzpersonal sich nicht noch zusätzliche Schnittverletzungen zuziehen. Die Scherben können aufgrund der Beschaffenheit der Straßen und Plätze der Stadt Pfungstadt (teilweise unbefestigt, also nicht asphaltiert oder gesondert befestigt bzw. mit Kopfsteinpflasterung) nicht restlos entfernt werden und werden zwischen Pflastersteine gedrückt bzw. im Boden festgetreten, sodass auch an den darauffolgenden Tagen und Wochen noch Verletzungsgefahren durch herumliegendes Glas bzw. Glassplitter drohen.

Jede Verletzung am Hessentag durch Glasscherben ist eine Verletzung zu viel, gegen die die Stadt Pfungstadt Maßnahmen zu ergreifen hat, um nicht „sehenden Auges“ Verletzungen an zu schützenden Rechtsgütern zuzulassen. Es ist nicht nur der möglicherweise grundrechtlich zu schützende Anspruch übriger Personen zu beachten, die sich im öffentlichen Verkehrsraum weitestgehend frei von Verletzungsgefahren bewegen zu können. Es ist auch das hohe Gut der körperlichen Integrität und der körperlichen Unversehrtheit zu schützen.

Ohne ein Glasverbot werden in einem erheblichen Umfang Glasbehältnisse, möglicherweise auch unabsichtlich, aufgrund der Enge und der Bewegung zu Bruch gehen. Vorliegend besteht also nicht nur eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes, sondern diese kann nach derzeitigem Wissenstand mit Sicherheit vorhergesagt werden. Dies gilt insbesondere für dadurch verursachte Körperverletzungen sowie Verstöße gegen die Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung

der Sicherheit und Ordnung in der Stadt Pfungstadt, die mit Sicherheit eintreten werden. Darüber hinaus besteht die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass durch eine unglückliche Schnittverletzung Leib und Leben der Beteiligten aber auch Unbeteiligten (zum Beispiel Anwohner) gefährdet sind.

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen ist eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne. Denn angesichts des zu dem Hessesteg 2023 im Juni zu erwartenden Verhaltens in Bezug auf die Benutzung von Glasbehältnissen in Zusammenhang mit den Feierlichkeiten ist auf den betroffenen Straßen eine Gefahrenlage zu prognostizieren, die ein Glasverbot erforderlich macht. Den von den Glasbehältnissen und Glasscherben drohenden Verletzungsgefahren für die Besucher*innen des Hessesteges 2023 kann wirksam durch ein Glasverbot begegnet werden.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die die o.g. Bereiche betreten und/oder sich dort aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen. Gemäß § 6 HSOG haben sich die Maßnahmen gegen sie zu richten, da diese Personen die oben beschriebene Gefahr verursachen. Sie sind in dem unter Ziffer 2 genannten Zeitraum in den gekennzeichneten Bereichen Störer, da sie die Handlungskette in Gang setzen, die nahezu naturgesetzmäßig zu dem weggeworfenen und zerbrochenen Glas auf dem Gelände des Hessesteges 2023 führen wird. Jedenfalls ist aber die Inanspruchnahme der Besucher*innen, die Glasbehältnisse mit sich führen, als nicht verantwortliche Personen nach § 9 HSOG gerechtfertigt.

Diese Allgemeinverfügung ergeht zur Abwehr einer an den bezeichneten Veranstaltungstagen vorliegenden gegenwärtigen Gefahr (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 HSOG); Maßnahmen gegenüber denjenigen, die ordnungswidrig Glas entsorgen, sind nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder versprechen keinen Erfolg (§ 9 Absatz 1 Nr. 2 HSOG); die Gefahrenabwehr- oder die Polizeibehörde kann die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch beauftragte Dritte (§ 9 Absatz 1 Nr. 3 HSOG) oder auf andere Weise (§ 9 Absatz 2 HSOG) abwehren und die Inanspruchnahme kann ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten erfolgen (§ 9 Absatz 1 Nr. 4 HSOG):

- Die im Straßenraum zu erwartenden und unüberschaubaren Mengen von ordnungswidrig entsorgten Glasbehältnissen und Scherben stellen zwischen den zehntausenden Besucher*innen und teilweise alkoholisierten Menschen auf jeweils engem Raum augenscheinlich eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben von Personen dar (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 HSOG). Angesichts des erfahrungsgemäß hohen Risikos von Reifenschäden durch Glasscherben besteht zudem eine Behinderung und Verzögerung von Notfalleinsätzen. Auch eine Verwendung der Glasbehältnisse als Wurfgeschosse durch aggressive und stark alkoholisierte Besucher*innen ist nicht auszuschließen, durch die auch Unbeteiligte in Mitleidenschaft geraten können. Allein die Masse der zwischen dicht gedrängt feiernden Besucher*innen liegenden Glasabfällen und Scherben rechtfertigt bei lebensnaher Betrachtung bereits für sich genommen die Annahme einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben von Personen. Bei einer derartigen Sachlage sind durch Glasscherben verursachte Verletzungen und Sachschäden absehbar, ohne dass etwa hinzutretende Verursachungsbeiträge im Einzelnen aufgeklärt werden müssen.
- Ein erfolgsversprechendes Vorgehen gegen diejenigen, die im Schutz der Menschenmassen ihre Flaschen ordnungswidrig auf den Straßen und Plätzen entsorgen, ist mit den verfügbaren Einsatzkräften der Stadt Pfungstadt und der Polizei nicht möglich (§ 9 Absatz 1 Nr. 2 HSOG). Das plötzliche Wegwerfen von Glasbehältnissen ist gerade in Menschenmassen regelmäßig nicht erkennbar und lässt sich daher praktisch nicht verhindern. Zudem hat sich das unzulässige Entsorgen und achtlose Fallenlassen von Glasflaschen auf Großveranstaltungen zu einem tausendfachen Massenphänomen entwickelt, das in einer unübersehbar großen Menschenmenge stattfindet. Eine flächendeckende Kontrolle ist hier schlichtweg unmöglich. Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Personen, die gezielt Flaschen unsachgemäß abstellen oder gar zerschlagen und zweifelsohne auch Störer sind, bietet keinen ausreichenden Schutz bei der Masse an Besucher*innen. Selbst bei Einsatz aller zur Verfügung stehenden Ordnungskräfte ist eine flächendeckende Kontrolle nicht möglich, sodass Rechtsverstöße nur in geringem Maße geahndet werden könnten.
- Die Stadt Pfungstadt kann die Gefahr auch nicht oder nicht rechtzeitig selbst, durch beauftragte Dritte oder auf andere Weise abwehren (§ 9 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 HSOG). Weder zeitnahes Einsammeln von Glas noch das Aufstellen zusätzlicher Abfallbehälter könnten die Gefahrenlage erfahrungsgemäß mindern.

- Das Glasverbot in Ziffer 1.1 führt schließlich auch nicht zu einer erheblichen eigenen Gefährdung oder einer Verletzung höherwertiger Pflichten der Adressaten dieser Allgemeinverfügung (§ 9 Absatz 1 Nr. 4 HSOG). Im Gegenteil dient das Glasverbot dem Schutz von Leib und Leben aller Besucher*innen, auch der durch diese Allgemeinverfügung Verpflichteten.

Durch das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen wird weitestgehend sichergestellt, dass diese nicht in den Bereich der feiernden Besucher*innen vor den geplanten Bühnen gelangen. Das Verbot in Ziffer 1.1 ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in den stark besuchten Bereichen abzuwehren. Glasbehältnisse, die nicht in die Verbotszone gelangen, können dort weder zerstört werden noch kann jemand hineinfallen. Es wirkt dem als typisch anzusehenden Geschehensablauf entgegen, wonach mitgebrachte Glasbehältnisse ordnungswidrig auf der Straße entsorgt werden und dort in ihrer Gesamtheit ein „Scherbenmeer“ entstehen lassen.

Das Glasverbot ist zudem erforderlich, da kein milderes, ebenso wirksames Mittel existiert. Ein evtl. Pfandsystem verhindert zum Beispiel nicht, dass Flaschen auf das Gelände des Hessentages 2023 gelangen. Gegen die Scherben verursachenden Personen im Einzelfall vorzugehen, verkennt ebenfalls die Umstände. Abgesehen davon, dass eine wirksame Kontrolle schon aus Gründen der Personalstärke des Ordnungsamtes wohl unmöglich ist, weil nicht hinter jedem Getränkeverzehrer ein Mitarbeiter des Ordnungsamtes stehen kann, handelt es sich auch um ein deutlich weniger effizientes Mittel, weil es regelmäßig erst dann einsetzt, wenn die Gefahr schon eingetreten ist. Auch dem Aufstellen von zusätzlichen Abfallbehältern, einem zeitnahen Einsammeln der Glasbehältnisse und einem häufigen Fegen des Geländes kommt nicht dieselbe Wirksamkeit bei der Vermeidung von Schnittverletzungen etc. zu, wie dem Verbot in Ziffer 1.1. Das einzelne Aufsammeln nur per Hand ist nicht erfolgsversprechend. Es könnten nur sehr wenige Glasbehältnisse pro Person eingesammelt werden, die aufgrund des schlechten Durchkommens im Gedränge auch nur sehr verzögert an Sammelstellen zusammengetragen werden könnten. Das wäre bereits keine effektive Gefahrenabwehrmaßnahme, da flächendeckend so viel aus Glasbehältnissen konsumiert wird, dass nicht alle Glasbehältnisse gleichzeitig eingesammelt werden könnten. Zudem wäre dieses Vorgehen auch höchst gefährlich, denn die eingesetzten „professionellen Flaschensammler“ müssten sich inmitten der Besucher*innen auf den Boden bewegen und zwischen den Beinen der feiernden Besucher*innen durchgreifen, um dort abgestellte Glasbehältnisse zu erreichen. Dies ist nicht praktikabel und in der Menschenmenge bestünde vielmehr die Gefahr, dass die Mitarbeiter*innen dabei übersehen würden und umgerissen oder getreten würden. Womöglich würden sie dabei in bereits dort liegende Scherben hineinfallen. In diese Gefahren würden die Mitarbeiter*innen „sehenden Auges“ hineingeschickt, was nicht zu verantworten ist. Abgesehen davon ist auch nicht einzusehen, einen Nichtstörer zum Fegen zu bestimmen, wenn der Störer greifbar ist. Mit anderen, milderen Mitteln als durch das verfügte Verbot in Ziffer 1.1 ist den zu erwartenden Verletzungsfolgen nicht beizukommen. Durch die Menschenmassen ist ein konsequentes Entfernen der hinterlassenen Flaschen, Gläser, anderen Mülls etc. und schließlich der Scherbenberge weder für die Anwohner des betroffenen Geländes noch für die Gewerbetreibenden oder die Abfallbetriebe möglich.

Die Maßnahme steht auch nicht erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg. Gegenüber den zu bekämpfenden Gefahren wiegt die mit dem Verbot einhergehende Belastung für die Besucher*innen, Glasbehältnisse in abgegrenzten Bereichen weder mitführen noch benutzen zu dürfen, weniger schwer. Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen und Benutzen von Glasbehältnissen eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien minimiert werden kann. Ein solches Verbot verhindert nicht den Spaß am Feiern, da Alternativen, die auf dem Hessentag 2023 erhältlich sind (zum Beispiel Kunststoff- oder Hartplastikbecher, der „Hessentagsbecher“ und Plastikflaschen in vielen Varianten) und sich – nicht zuletzt aufgrund des gesteigerten Sicherheitsgefühls bei Großveranstaltungen – einer breiten Akzeptanz erfreuen. Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit und das menschliche Leben sowie die Handlungsfreiheit einer Vielzahl friedlicher Besucher*innen des Hessentages 2023 genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum, die (lediglich zeitweise auf Plastikbehältnisse eingeschränkte) Berufsfreiheit oder die allgemeine Handlungsfreiheit Einzelner, aus Glasbehältnissen trinken zu wollen.

Von dem unter Ziffer 1.1 angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkeliieferanten und diejenigen Personen ausgenommen, die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mit sich führen. Damit besteht für Lieferanten und Anlieger innerhalb des Geltungsbereichs die Möglichkeit, Getränke in den entsprechenden Gewerbebetrieb bzw. nach Hause zu bringen. Insgesamt wiegen die hinzunehmenden Einschränkungen der Besucher*innen

des Hessentages 2023 durch das räumlich und zeitlich beschränkte Glasverbot weniger schwer als die zu bekämpfenden Gefahren.

Das Verbot in Ziffer 1.1 genügt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und ist zur Gefahrenabwehr geeignet und erforderlich und führt nicht zu einem Nachteil, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Insbesondere deshalb, weil beim Bestehen berechtigter Interessen weitreichende Ausnahmen formuliert werden und zudem auch beantragt werden können.

Zu 1.2 Mitführverbot von unbemannten Luftfahrtsystemen und dazugehöriger Fernsteuerungen:

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1.2 getroffenen Anordnungen ist § 11 HSOG. Danach können die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren.

Unter dem Begriff der öffentlichen Sicherheit versteht man die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung sowie die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen. Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn bei ungehindertem Ablauf des Geschehens in überschaubarer Zukunft mit einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann. Je bedeutsamer das betroffene Rechtsgut zu bewerten ist, desto eher ist eine Gefahr anzunehmen und desto niedriger sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts im Einzelfall (vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 25.02.2013, Az.: 18 K 6433/12).

Anlässlich des Hessentages 2023 ist mit bis zu 60.000 Besucher*innen pro Tag zu rechnen. Bei dieser großen Anzahl von Besucher*innen besteht eine außerordentliche Gefahr, dass eine außer Kontrolle geratene Drohne in die Menschenmenge stürzt. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass eine Drohne auch für einen Anschlag verwendet werden könnte.

Anlässlich des Hessentages 2023 werden Personen anwesend sein, welche einer amtsimmanenten Gefährdung unterliegen. Zu erwarten sind Schutzpersonen bis zum Rang eines Bundesministers/einer Bundesministerin. Daher werden besondere Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes erforderlich.

In vergleichbaren Fällen sieht die luftsicherheitsspezifische Gefährdungsbewertung des Bundeskriminalamtes (BKA) vor, eine Gefährdung der Veranstaltung durch unbemannte Luftfahrtsysteme (im Folgenden: „ULS“, anderslautend auch als „UAS“ oder ugs. „Drohnen“ bezeichnet) in Betracht zu ziehen, insbesondere aufgrund

- der allgemeinen Verfügbarkeit von ULS, welche auch durch ungeübte Personen beherrschbar sind,
- der Möglichkeit der Steuerung von ULS auch außerhalb des Sichtbereichs des Steuernden,
- der grundsätzlichen Gefährlichkeit beim Betrieb von ULS, welche durch Verwendung gefährlicher Nutzlast potenziert werden kann,
- deren Einsetzbarkeit auch als letales Wirkmittel
- der funktions- bzw. amtsimmanenten Gefährdung anwesender Schutzpersonen.

ULS können in der Regel ungehindert große Strecken in kurzer Zeit überwinden. Je dichter sich ein ULS uneingeschränkt an einen sicherheitskritischen Bereich annähern kann, umso schwieriger sind Abwehrmaßnahmen zu realisieren.

Ohne eine zusätzliche Verbotsverfügung wäre das Mitführen eines ULS am Boden bis in die direkte Nähe des Sicherheitsbereiches erlaubt. Das Zeitfenster vom Start bis zum Erreichen eines sicherheitskritischen Bereiches läge prognostisch dann im einstelligen Sekundenbereich. Im Falle eines in schädigender Absicht betriebenen ULS wäre ein Schadenseintritt damit wahrscheinlich.

Während des Hessentages 2023 ist im gesamten Gebiet mit großen Menschenansammlungen zu rechnen. Bei Großveranstaltungen ist bereits mehrfach beobachtet worden, dass ULS insbesondere auch für möglichst spektakuläre Luftaufnahmen sowie Aufnahmen im niedrigen Vorbeiflug genutzt werden, um eine breite Wirkung zu Marketingzwecken erzielen. Dabei ist es bei Fehlfügen trotz Ausbildung und Erfahrung der Piloten schon zu sehr schweren Unfällen gekommen.

Ein hier konkretisiertes Mitführverbot für ULS und dazugehörige Fernbedienungen ist als Baustein des Sicherheitskonzepts geeignet und erforderlich, um zu verhindern, dass ein ULS in das nähere Veranstaltungsumfeld gelangt. Dies würde die Erfolgswahrscheinlichkeit der Abwehr von Gefahren, welche durch unsachgemäß bzw. in schädigender Absicht betriebene ULS ausgehen, erhöhen. Ein

Mitführverbot stellt darüber hinaus auch ein milderes Mittel dar. Ohne Mitführverbot ist ein Einwirken auf Personen, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ULS mitführen so lange nicht möglich, bis ein Start des ULS vorbereitet wird. Diese Handlung stellt dann eine Vorbereitungshandlung für eine Straftat dar. Die Sicherstellung eines Mitführverbots bis nach Beendigung des Veranstaltungszeitraumes ist somit zum einen geeignet, die Störung zu verhindern und auch gegenüber dem Störer ein milderes Mittel zur Verhinderung der Störung.

Das Mitführverbot von Drohnen und dazugehörigen Fernsteuerungen ist dazu geeignet, die von den unbemannten Flugsystemen ausgehenden Gefahren während des Hessentages 2023 entscheidend zu mindern. Die Regelung ist zudem erforderlich, da das allgemeine, in der Luftverkehrsordnung geregelte Drohnenflugverbot nur für den Luftraum direkt über Menschenansammlungen gilt und eine rein technische Überwachung und Störung der Steuerungssignale (sog. Jamming) der ULS auch die für die Sicherheitskommunikation notwendigen Signalübertragungen im entscheidenden Moment stören würde. Durch das Mitführungsverbot wird verhindert, dass die Drohne überhaupt vom Veranstaltungsgelände aus startet. Das Verbot ist zudem angemessen, da es die Handlungsfreiheit der Besitzer von Drohnen nur an 10 Tagen und nur auf einer begrenzten Fläche (Gelände des Hessentages 2023) einschränkt.

Zu 2. Zeitlicher Geltungsbereich:

Die Allgemeinverfügung gilt – unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – für alle Veranstaltungstage des Hessentages 2023. Die Veranstaltung dauert den ganzen Tag bis in die späten Abendstunden an und ist nach Erfahrung anderer Hessentage bereits kurz nach Veranstaltungsbeginn bis nach Programmende sehr stark besucht. Dies rechtfertigt die Anordnungen in Ziffer 1.1 und Ziffer 1.2 im Zeitraum von 09:00 Uhr bis 01:00 Uhr (am Folgetag).

Zu 3. Räumlicher Geltungsbereich:

Um eine wirkungsvolle Vermeidung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahme zu Ziffer 1.1 und Ziffer 1.2 auf das komplette Gelände des Hessentages 2023. Eine Beschränkung auf einzelne Bereiche wäre nicht geeignet, das bestehende Schutzziel zu erreichen.

Zu 4. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die aufschiebende Wirkung eines eventuell eingelegten Widerspruchs hätte zur Folge, dass das angeordnete Verbot erst nach Abschluss eines oft sehr zeitaufwendigen Widerspruchsverfahrens durchgesetzt werden könnte.

Insbesondere die Gefahr der Beeinträchtigung der o.g. Rechtsgüter und das Eintreten von Ordnungswidrigkeiten gebietet ein sofortiges Handeln. Ohne die Anordnung des Sofortvollzuges könnte der v.g. Gefahrenlage nicht wirksam begegnet werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde die oben genannten Gefahren für Leib und Leben beziehungsweise die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen.

Die Gefahren, welche insbesondere von missbräuchlich benutzten Glasbehältnissen ausgehen, können für so bedeutende Individualrechtsgüter wie Gesundheit, körperliche Unversehrtheit und Eigentum, insbesondere unbeteiligter Personen, so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber müssen gleichermaßen das gewerbliche Interesse an einem Verkauf von Glasgebinden und das private Interesse an der Benutzung von Glasbehältnissen in den genannten öffentlichen Bereichen sowie das Interesse am Transport und Betrieb von ULS/Drohnen lediglich temporär zurückstehen.

Die besondere Dringlichkeit ergibt sich aus dem vom 02.06.2023 bis 11.06.2023 stattfindenden Hessentag 2023 und den damit verbundenen Menschenansammlungen.

Diese Verfügung ist bis zum Ende des Hessentages 2023 befristet. Bei einem Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung wäre ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung eine gerichtliche Klärung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer nicht zu erreichen. Es liegt daher im öffentlichen Interesse, dass das Verbot unverzüglich umgesetzt wird und im Fall eines Widerspruchs nicht abgewartet werden muss, bis das Verwaltungsverfahren bzw. das verwaltungsgerichtliche Verfahren abgeschlossen ist.

Das Interesse der Allgemeinheit und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift beim Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde der Stadt Pfungstadt, Kirchstraße 12-14, 64319 Pfungstadt, Widerspruch erhoben werden.

Pfungstadt, 11. Mai 2023

Patrick Koch
Bürgermeister

Hinweise:

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, sodass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird.

Gemäß dem Hessischen Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGO) sind von der mit der Bearbeitung des Widerspruchs zuletzt befassten Behörde Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung zu erheben, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben oder zurückgenommen worden ist.

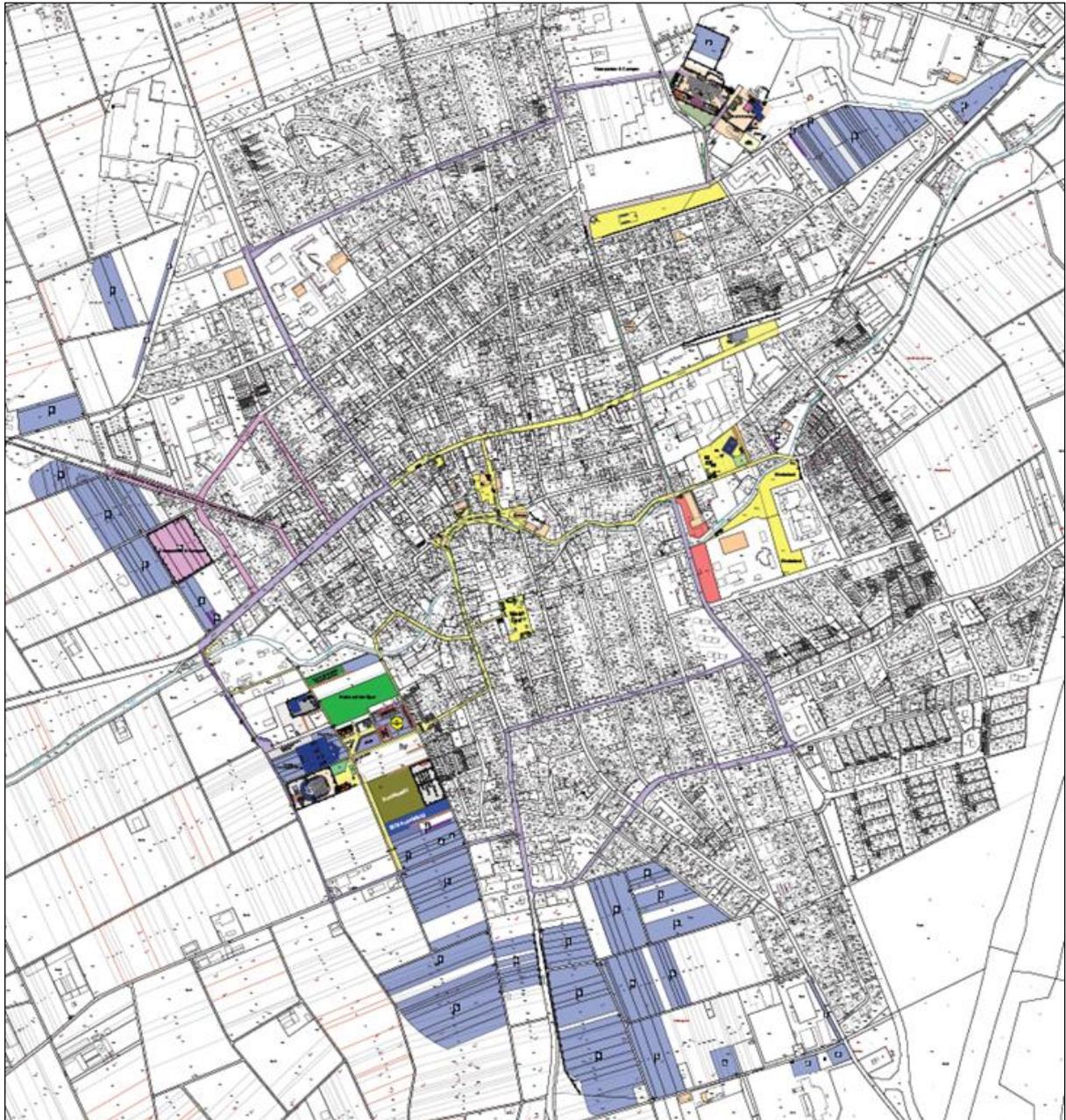
Hinweise der Verwaltung zu möglichen Zwangsmitteln/Ordnungswidrigkeiten:

Zu Ziffer 1.1: Es ist vorgesehen, für jeden Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 Liter zunächst ein Zwangsgeld in Höhe von 35 Euro je Glasbehältnis, beim Mitführen oder Benutzen eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen von mehr als 0,5 Liter und bis zu 1 Liter, ein Zwangsgeld in Höhe von 60 Euro je Behältnis und bei größeren Glasbehältnissen für jedes weitere Glasvolumen bis zu 0,5 Liter weitere 30 Euro vor Ort im Einzelfall anzudrohen und ggfs. auch festzusetzen.

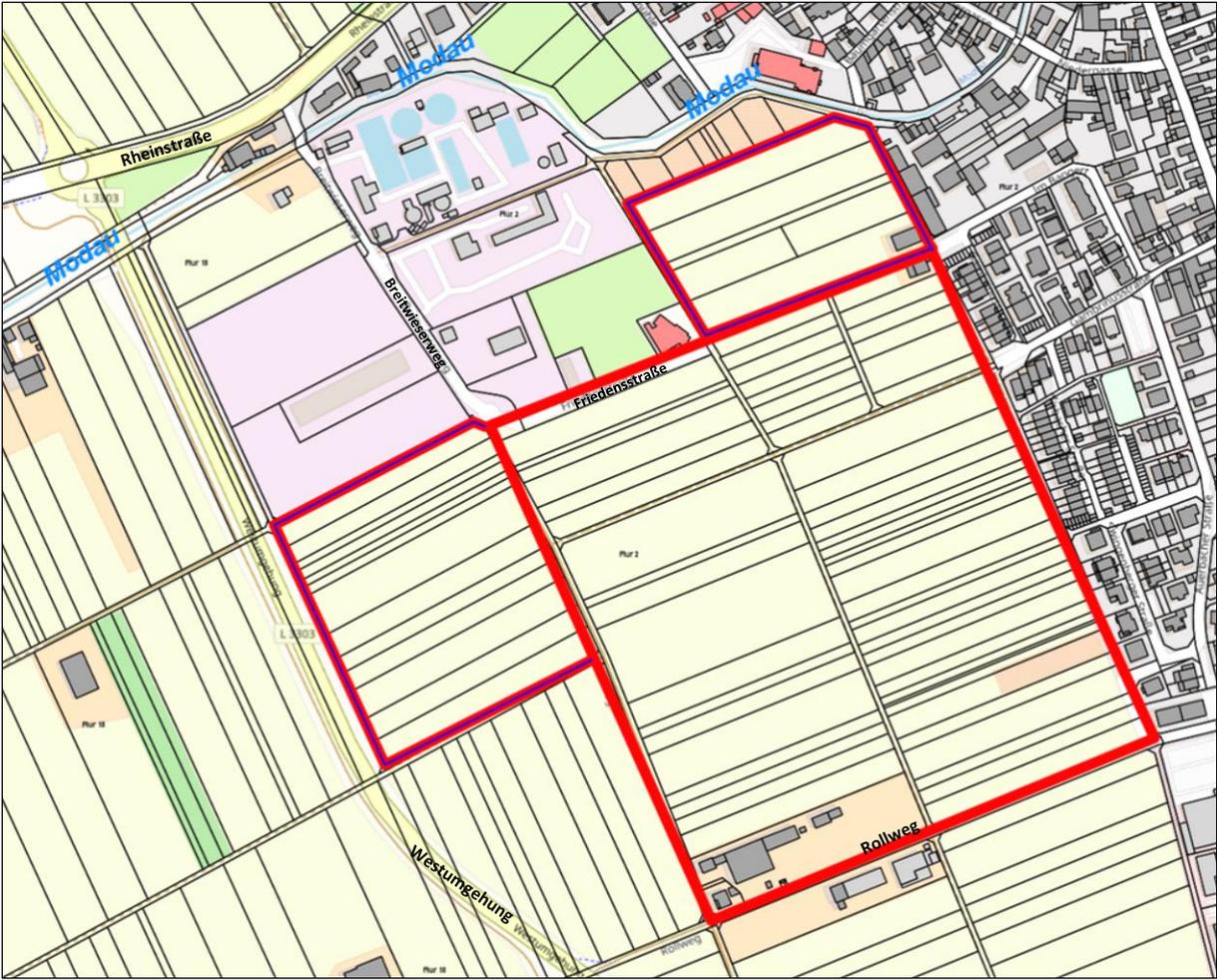
Zu Ziffer 1.2: Ordnungswidrig handelt, wer im genannten Zeitraum (Ziffer 2.) im genannten räumlichen Geltungsbereich (Ziffer 3.) einen Gegenstand gemäß Ziffer 1.2 mitführt und nicht von einer Ausnahmeregelung betroffen ist. Bei Zuwiderhandlung kann ein Bußgeld in Höhe von bis zu 1.000 Euro festgesetzt werden. Das entsprechende Objekt wird temporär für den in Ziffer 2. genannten Zeitraum eingezogen.

Anlagen 1 bis 12 beziehen sich auf die Allgemeinverfügung Ziffer 3 (Räumlicher Geltungsbereich) vom 11.05.2023

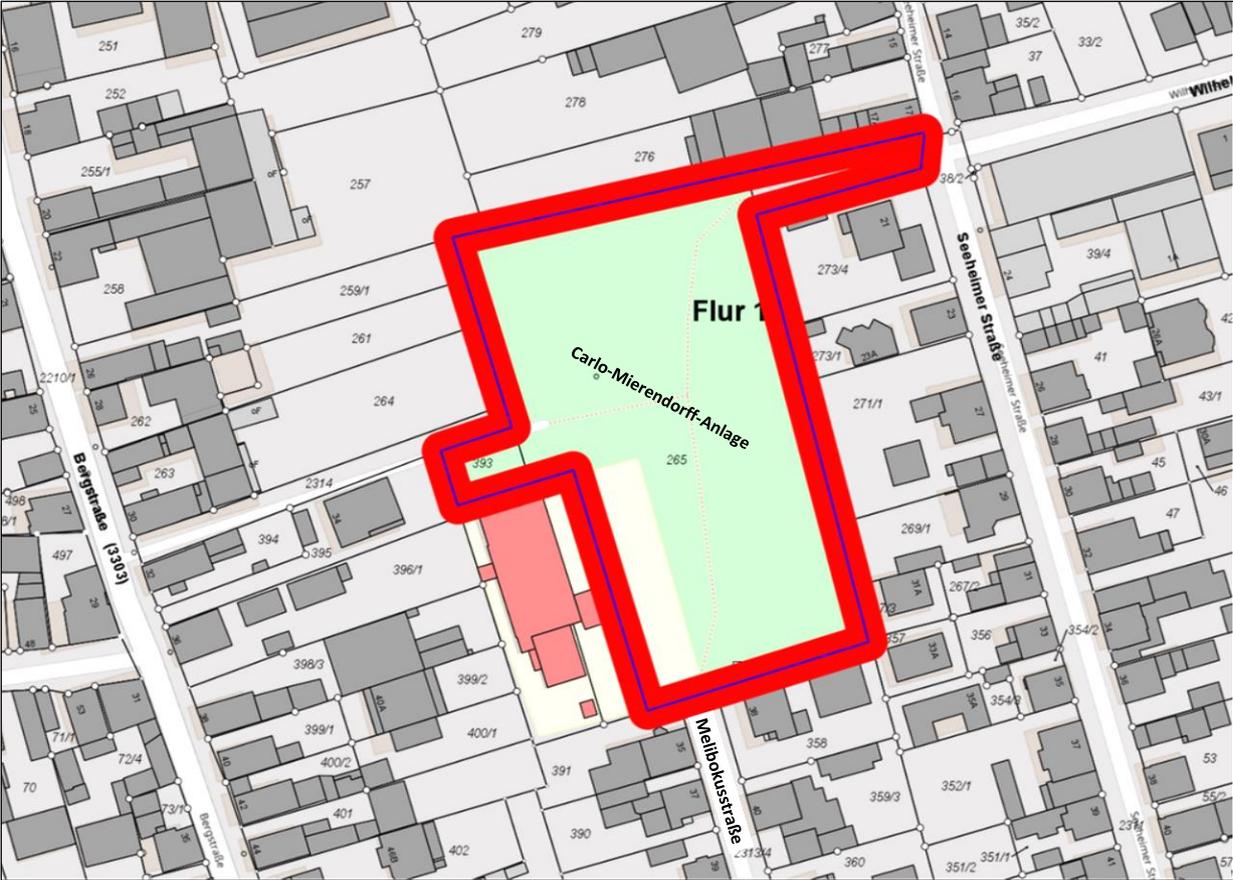
Anlage 1: Übersichtsplan „Veranstaltungsflächen“ Hessentag 2023



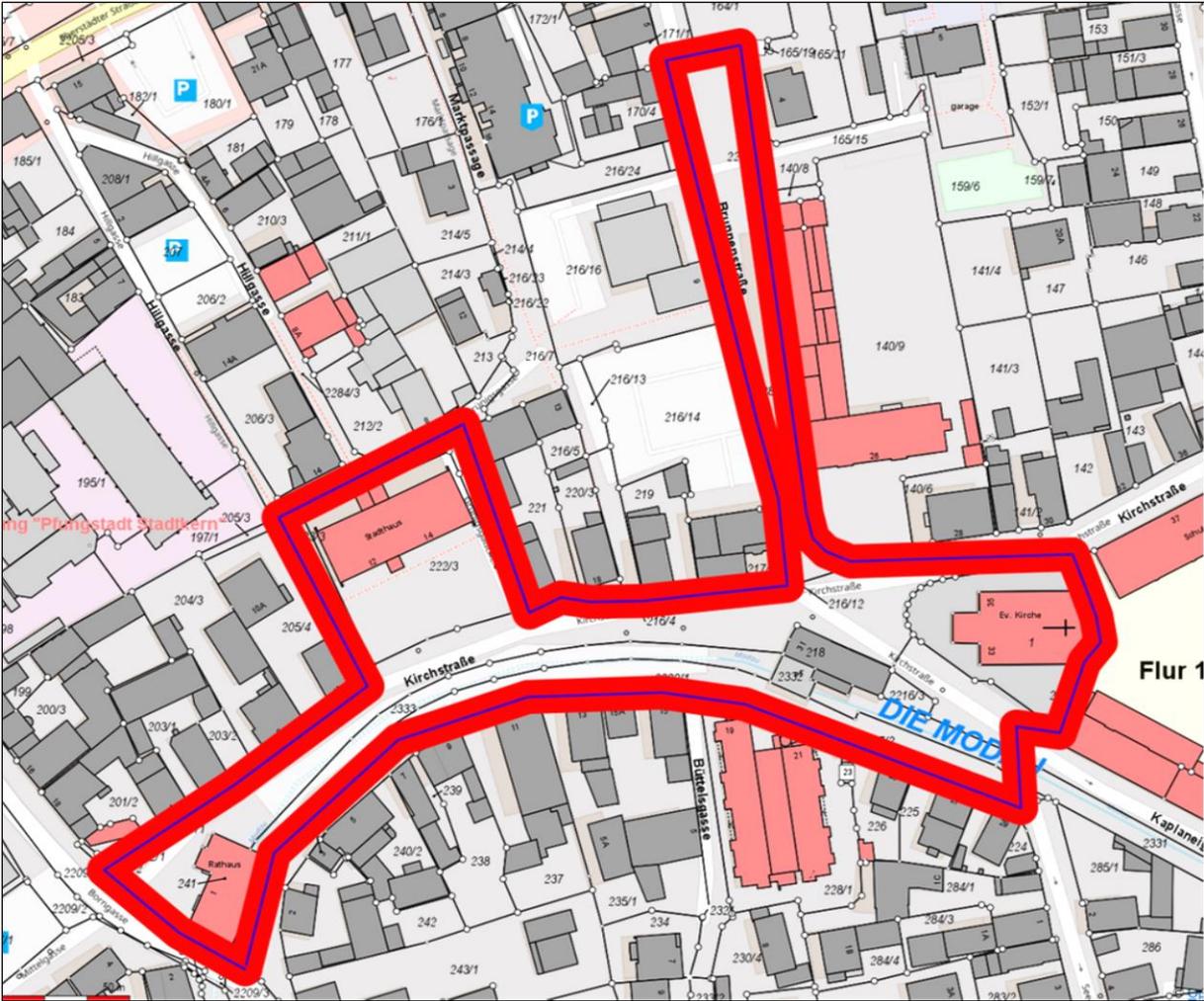
Anlage 2: Gambrinus-Viertel, südlich der Rheinstraße am Rollweg/Breitwieserweg



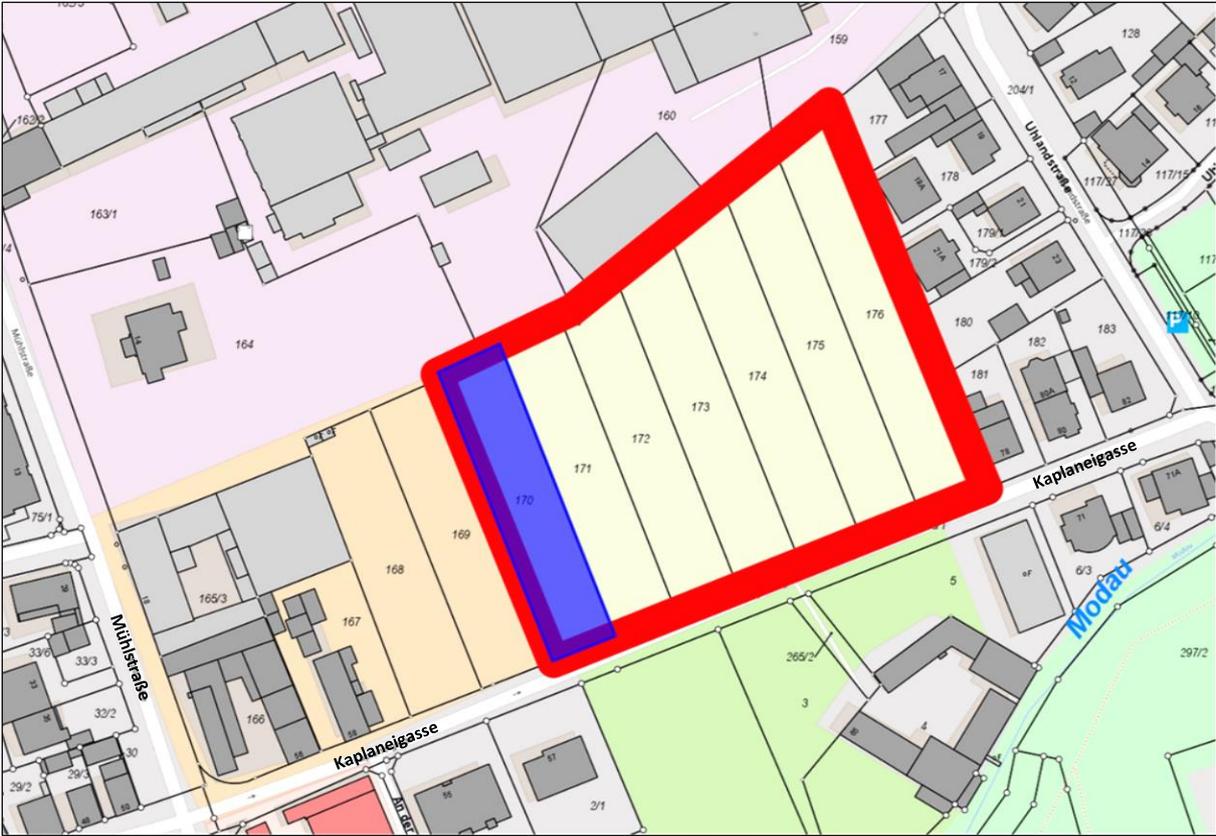
Anlage 3: Weindorf (Carlo-Mierendorff-Anlage), Melibokusstraße 36



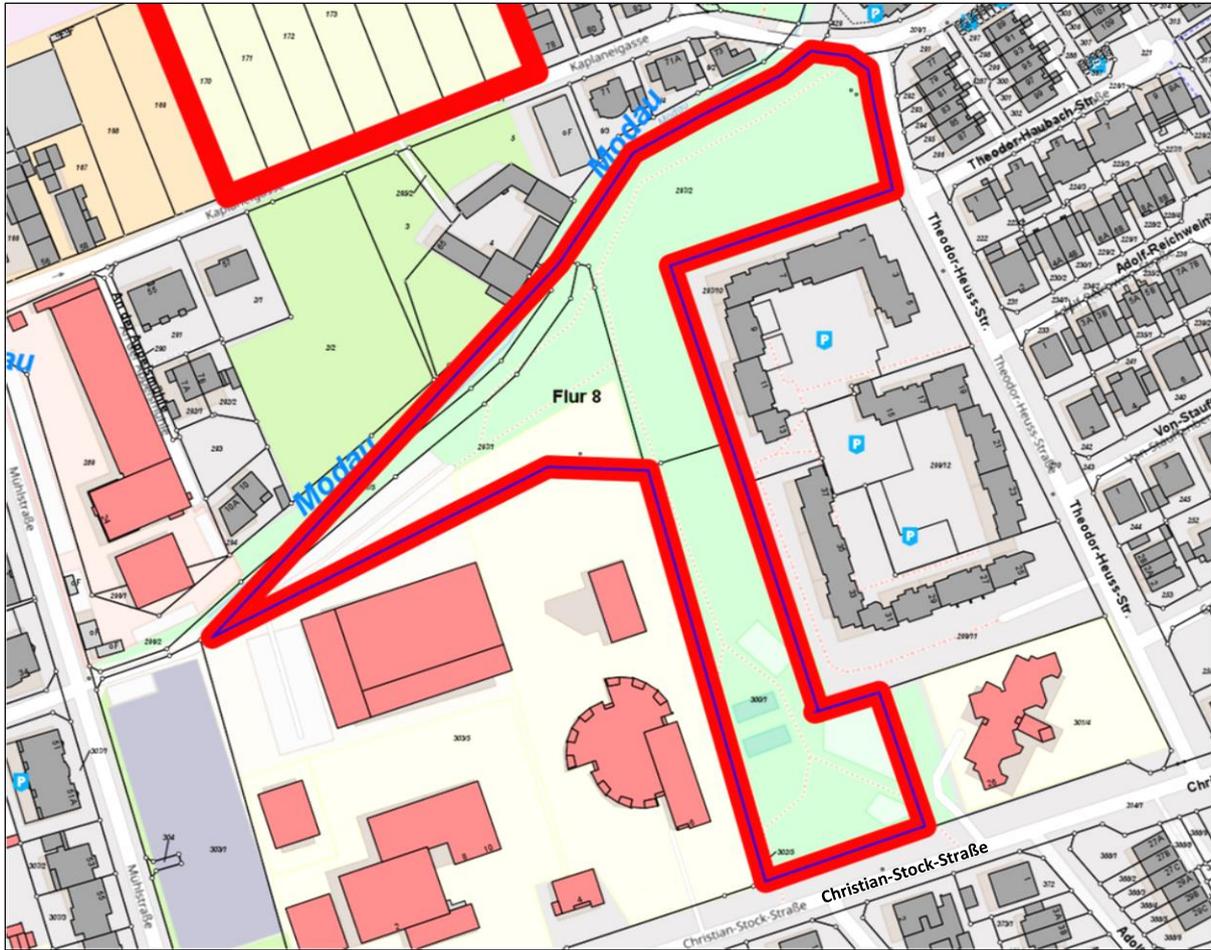
Anlage 4: Rathaus/Stadthaus I, Vorplatz Kirchstraße 12-14



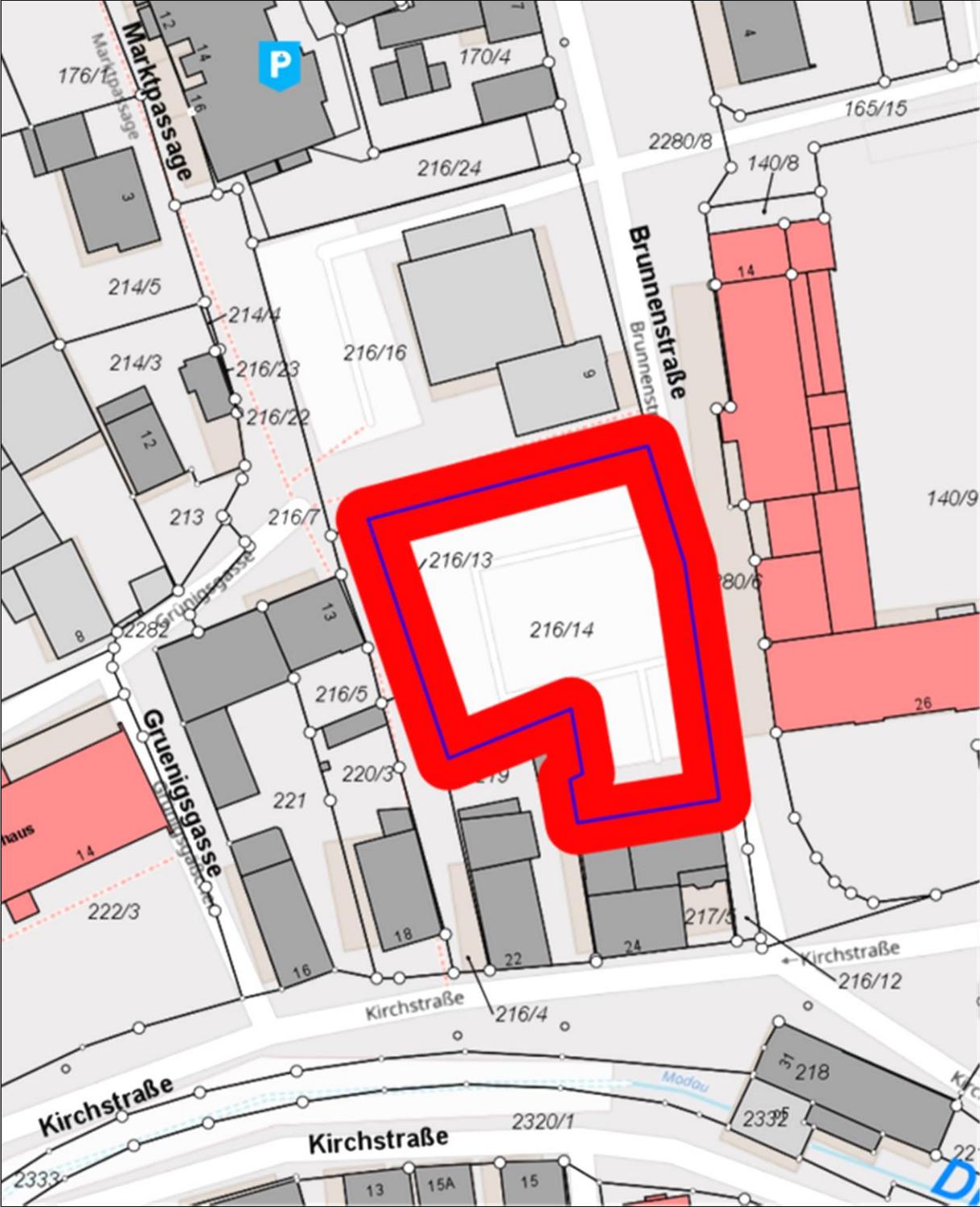
Anlage 5: Hopp-Wiese (Polizei-Treff), zwischen Kaplaneigasse 58 und 78 (ohne Hausnummer)



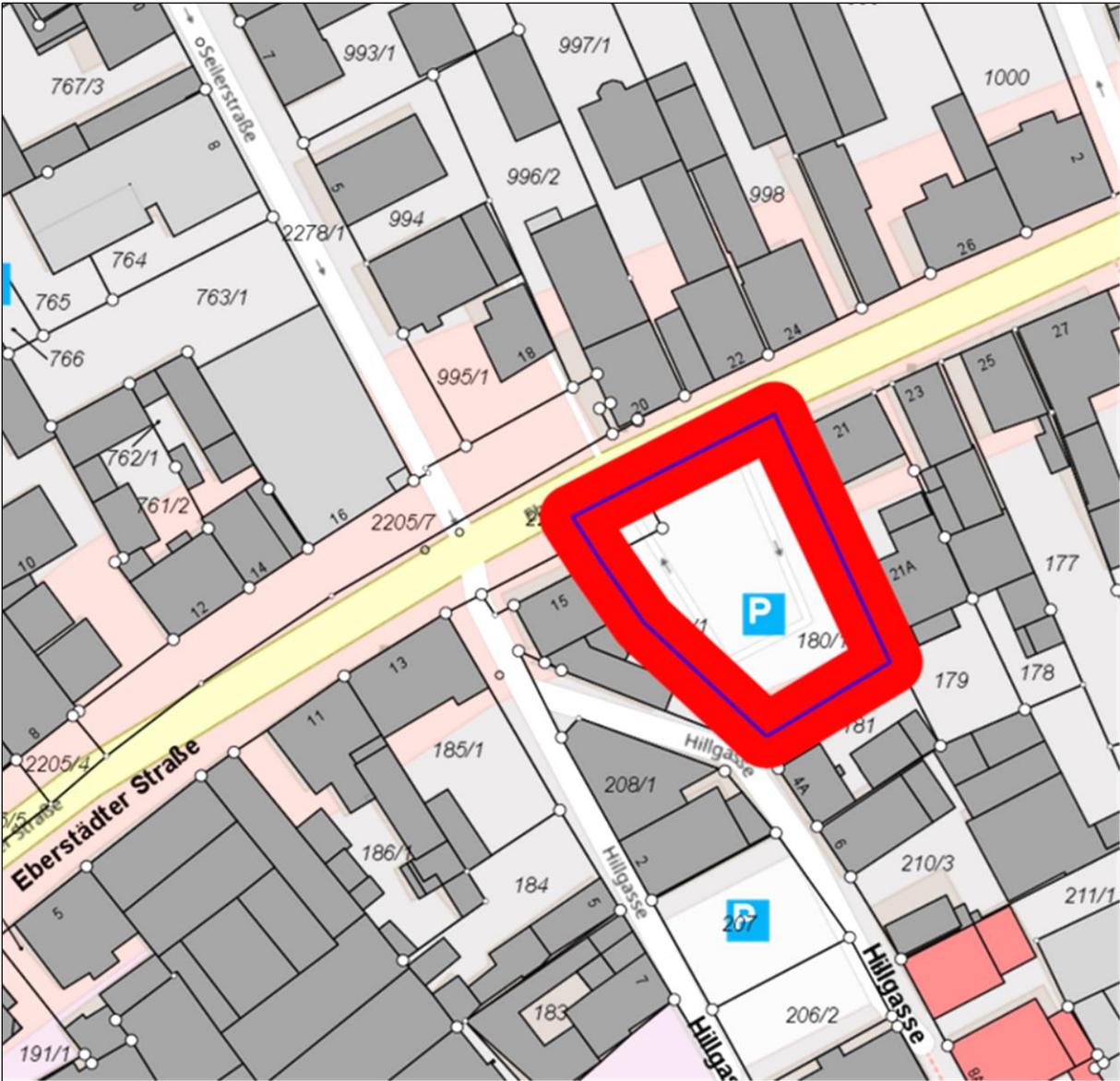
Anlage 6: Friedenspark: der Friedenspark ist sowohl der Theodor-Heuss-Straße wie auch der Christian-Stock-Straße zugeordnet – ohne Hausnummer



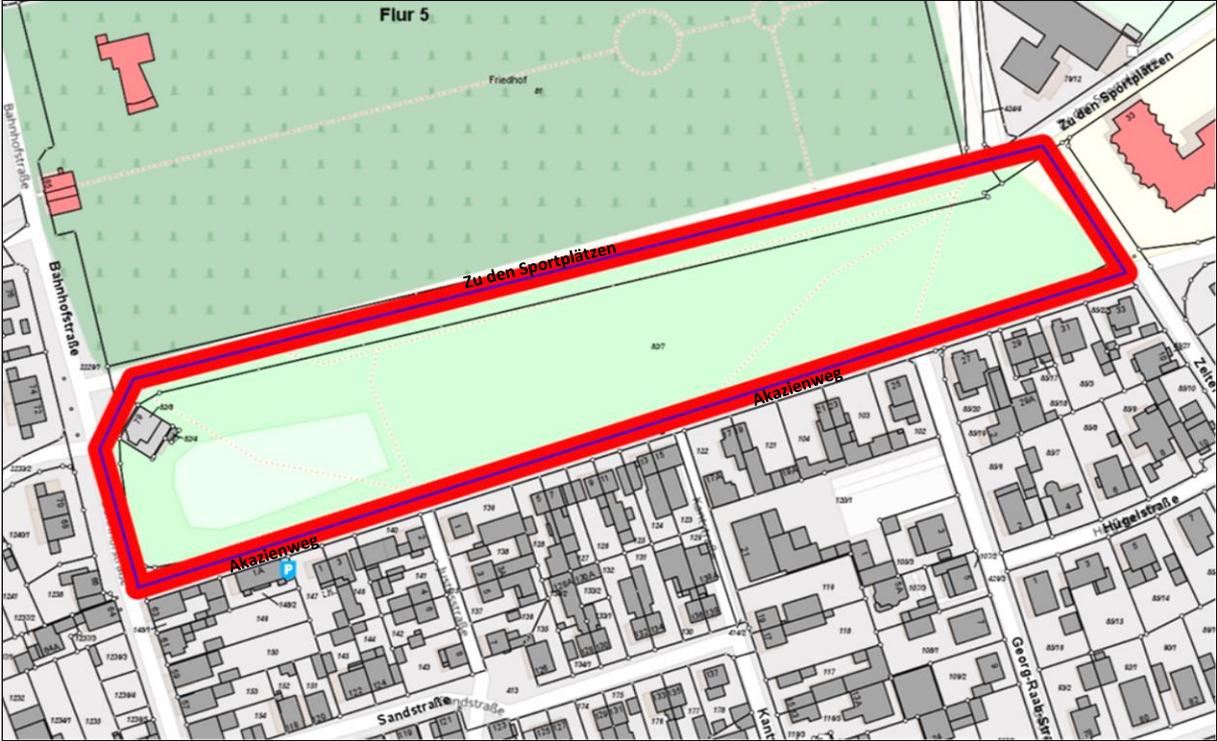
Anlage 7: Parkplatz E-Werk, Brunnenstraße 9



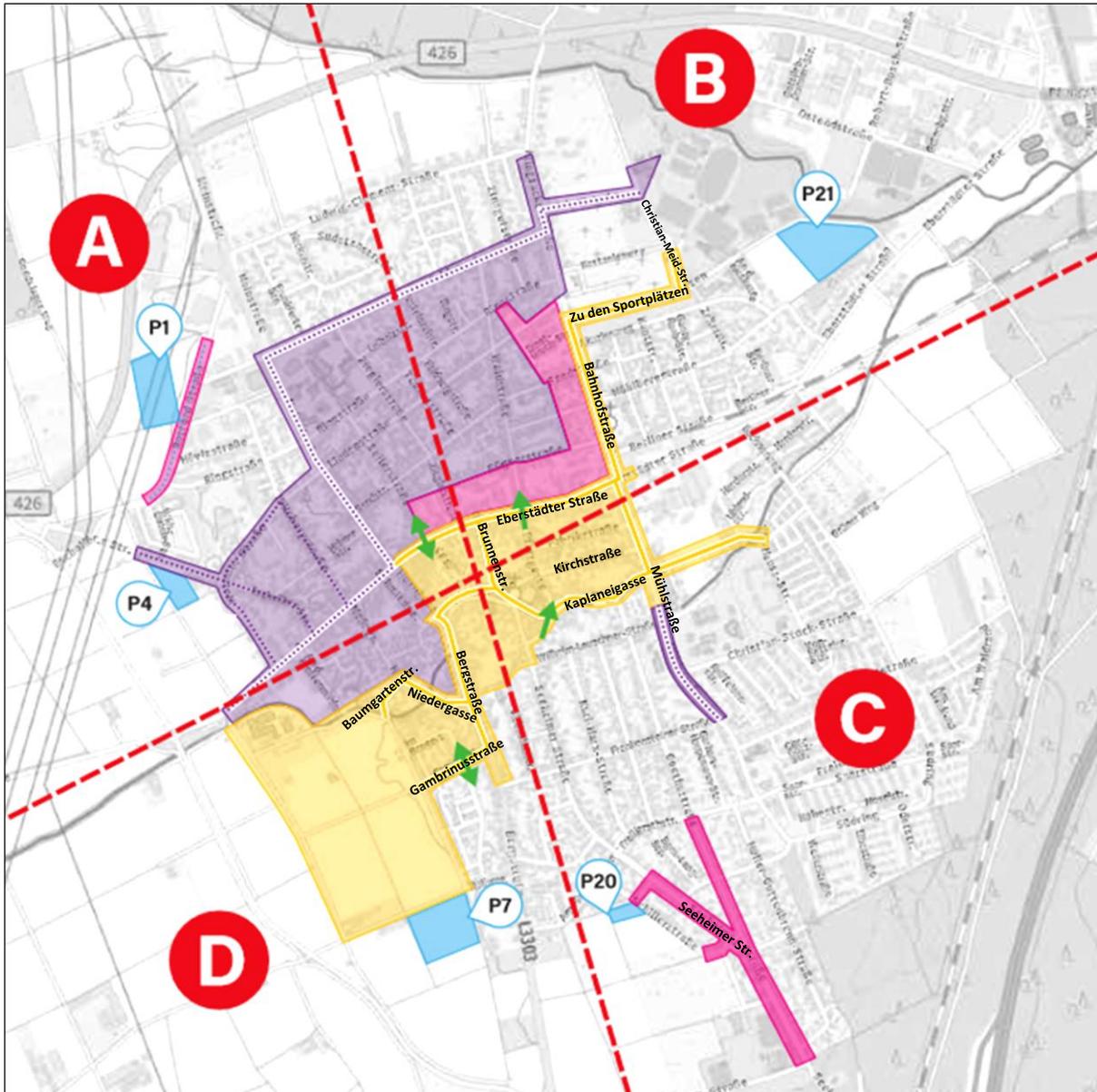
Anlage 8: Parkplatz Eberstädter Straße, Eberstädter Straße 17



Anlage 9: Akazienanlage, Akazienweg/Zu den Sportplätzen



Anlage 11: Die gekennzeichnete Hessentagsstraße, die diese Veranstaltungssegmente verbindet;
 gemäß Legende: Gambrinusstraße, Bergstraße, Baumgartenstraße, Niedergasse, Kirchstraße, Kaplaneigasse, Eberstädter Straße, Brunnenstraße, Bahnhofstraße, Mühlstraße, Zu den Sportplätzen, Christian-Meid-Straße



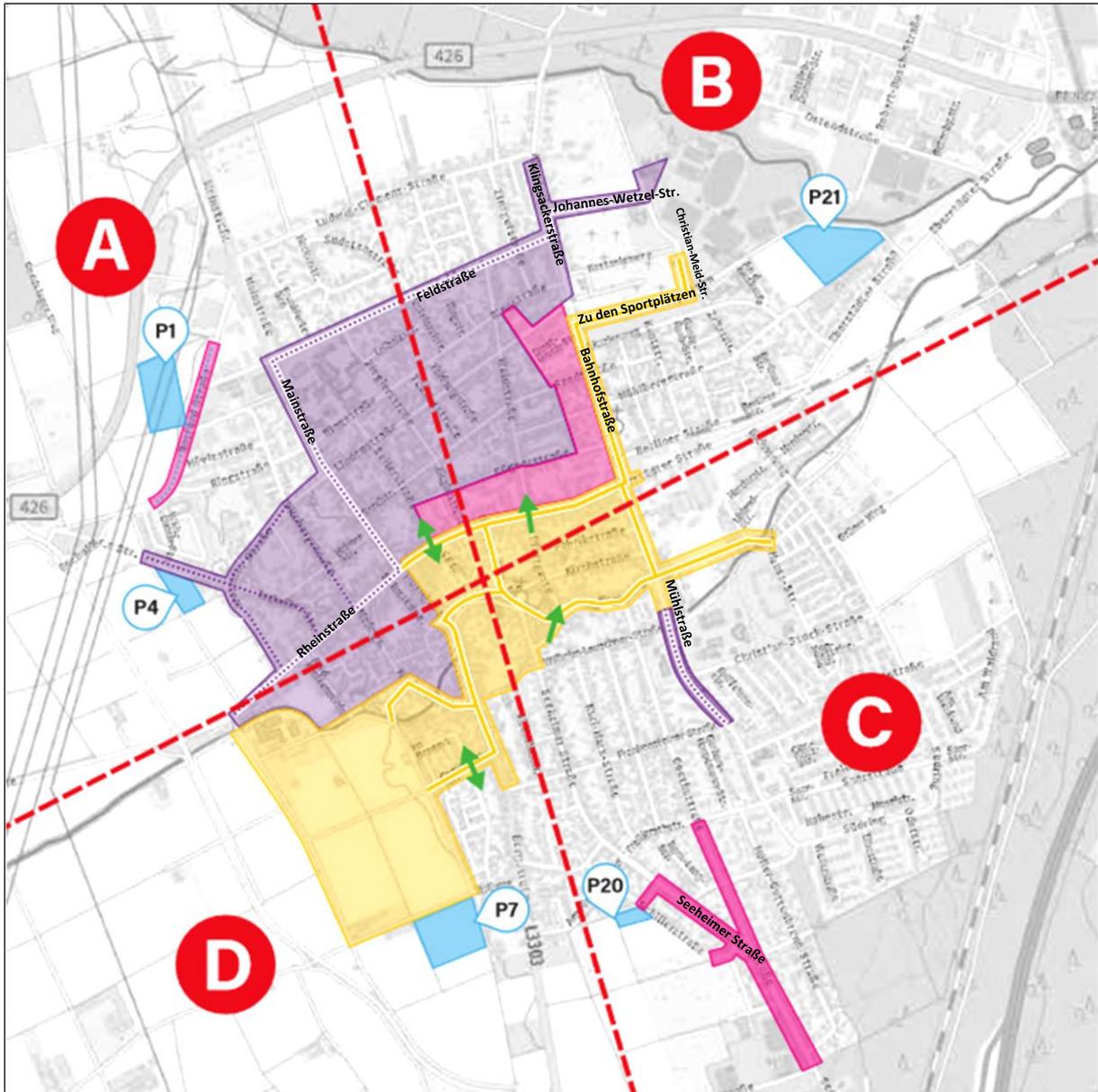
Legende

- A** Anliegerzone A
Empfohlene Ausweichparkplätze P1 & P4
- B** Anliegerzone B
Empfohlener Ausweichparkplatz P21
- C** Anliegerzone C
Empfohlener Ausweichparkplatz P20
- D** Anliegerzone D
Empfohlener Ausweichparkplatz P7

- Hessentagsstraße und angrenzende Bereiche
- Eingeschränkte Bereiche
z.B. aufgrund von Halteverbotszonen, Sackgassen etc.. Am 11.06. während Stattfinden des Hessentags-Umzugs nicht befahrbar (außer Zone C).
- Bereiche sind während Stattfinden des Hessentags-Umzugs nicht befahrbar.
- Empfohlene Ausweichparkplätze
- Querungsstellen (in beide Richtung)
- Querungsstellen (in eine Fahrtrichtung)
(Querungen werden nur in Notfällen erlaubt)

Anlage 12: Außerdem ist diesem Gelände die Festzugstrecke zugeordnet vom Zeitpunkt des Beginns der Einrichtung bis Auflösung des Umzuges am 11.06.2023.

Strecke: Rheinstraße, Mainstraße, Feldstraße, Klingsackerstraße, Johannes-Wetzel-Straße, Hessentags-Arena, Christian-Meid-Straße, Zu den Sportplätzen, Bahnhofstraße, Mühlstraße



Legende

- A** Anliegerzone A
Empfohlene Ausweichparkplätze P1 & P4
- B** Anliegerzone B
Empfohlener Ausweichparkplatz P21
- C** Anliegerzone C
Empfohlener Ausweichparkplatz P20
- D** Anliegerzone D
Empfohlener Ausweichparkplatz P7

-  Hessentagsstraße und angrenzende Bereiche
-  Eingeschränkte Bereiche
z.B. aufgrund von Halteverbotszonen, Sackgassen etc.. Am 11.06. während Stattfinden des Hessentags-Umzugs nicht befahrbar (außer Zone C).
-  Bereiche sind während Stattfinden des Hessentags-Umzugs nicht befahrbar.
-  Empfohlene Ausweichparkplätze
-  Querungsstellen (in beide Richtung)
-  Querungsstellen (in eine Fahrtrichtung)
(Querungen werden nur in Notfällen erlaubt)